

Handy- und Tabletversicherung /

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

A Umfang der Versicherung

A1

Welche Sachen sind versichert?

- 1 Versichert ist das bei der AXA registrierte Mobiltelefon oder Tablet, für den privaten Gebrauch, welches über einen Verkaufskanal der Swisscom (Schweiz) AG gekauft und für das die entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.

A2

Welche Gefahren sind versichert?

Versichert sind die nachstehend aufgeführten Gefahren.

- 1 Plötzliche, unvorhergesehene **Beschädigungen** von aussen
 - 1.1 Nicht versichert sind:
 - Diebstahl (einfacher Diebstahl, Beraubung und Einbruchdiebstahl)
 - Verlust (Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen; darunter fallen auch Geräte, die nicht mehr beigebracht werden können)
 - Schäden infolge von allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witterungseinflüssen;
 - Schäden infolge von Abnutzung, Verschleiss oder mangelhafter Verpackung;
 - Schäden infolge von Zerkratzen, Absplittern oder Lackschäden;
 - Schäden infolge von Reinigungs- und Reparaturarbeiten oder Bearbeitung der versicherten Sache;
 - Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
 - Schäden infolge von Beschlagnahmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.
 - 2 **Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl**
 - 2.1 Entstehen der anspruchsberechtigten Person nach Diebstahl ihres Mobiltelefons bzw. Tablets durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkdiensten über die versicherte Mobilfunknummer (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.) in der Zeit zwischen Diebstahl und Sperrung der SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt die AXA diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'500.-. Die Leistungspflicht der AXA entfällt, wenn der Diebstahl des Mobiltelefons bzw. Tablets nicht innert 48 Stunden dem Mobilfunkbetreiber gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst sowie der Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.
 - 2.2 Im Rahmen dieser Deckung sind nicht versichert:
 - Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl bei Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflichten durch den Versicherungsnehmer;
 - Schäden infolge Beschlagnahmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.

A3

Wo gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt weltweit.

A4

Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Das versicherte Mobiltelefon bzw. Tablet ist zum Neuwert versichert, im Maximum bis zum Listenpreis der Swisscom (Schweiz) AG, welcher das Maximum von CHF 1'500.- nicht überschreiten darf.
- 2 Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'500.- versichert.

A5

Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherte?

- 1 Der Anspruchsberechtigte trägt einen Selbstbehalt von CHF 50.- pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der errechneten Entschädigung abgezogen.
- 2 Der Selbstbehalt gilt nicht für die Deckung bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl, gemäss Artikel A 2 AVB.

A6

Welche Gefahren sind generell ausgeschlossen?

- 1 Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

B Verschiedene Bestimmungen

B1

Wo kann die Versicherung abgeschlossen werden?

- 1 Die Versicherung kann bei Kauf eines Mobiltelefons bzw. Tablets, bei folgenden Verkaufskanälen der Swisscom (Schweiz) AG abgeschlossen werden: Swisscom Verkaufsstellen gemäss Shop Locator, Swisscom Online Shop (www.swisscom.com) und Swisscom Hotline

B2

Von wann bis wann gilt die Versicherung?

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Kaufvertrag genannten Datum.
- 2 Der Vertrag ist für die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen, erlischt automatisch nach dessen Ablauf und kann nicht verlängert werden.
- 3 Wird das Gerät innerhalb von 14 Tagen bei der Swisscom zurückgegeben, wird die Versicherung annulliert sowie die bezahlte Prämie zurückerstattet.
- 4 Die Versicherung erlischt im Schadenfall, wenn folgende Ereignisse zutreffen: Totalschadenfall, wenn der kumulierte Schadenbetrag bei mehreren Schäden den Listenpreis des Gerätes übersteigt und bei Diebstahl bzw. Verlust des Gerätes.

B3

Was gilt für die Prämienzahlung?

- 1 Die Prämie wird für die gesamte Vertragsdauer beim Versicherungsabschluss anlässlich des Kaufs des Mobiltelefons bzw. Tablets bei der Swisscom (Schweiz) AG bezahlt.
- 2 Bei Zahlung per Rechnung sind die vorgegebenen Fristen der Swisscom (Schweiz) AG einzuhalten. Geschieht dies nicht, wird der offene Betrag durch die Swisscom (Schweiz) AG auf rechtllichem Weg eingefordert.

B4

Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?

- 1 Der Anspruchsberechtigte hat
 - 1.1 die Pflicht, bei Schadeneintritt mit seinem beschädigten Gerät eine Verkaufsstelle der Swisscom (Schweiz) AG aufzusuchen, welche den Schadenfall (Garantiefall / Austausch / Reparatur) abwickelt www.swisscom.ch → Shop Locator
 - 1.2 nach erfolgter Reparatur, die von der Swisscom erhaltene Rechnung / Zahlungsbeleg inkl. Schadenmeldung (www.axa.ch/mobile) der AXA schriftlich zukommen zu lassen:

AXA Winterthur

Service-Center

Postfach 357

8401 Winterthur

Telefon D: +41 52 218 95 24 / (Servicezeiten: 8:00 bis 17:00)

- 1.3 für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der AXA zu befolgen

- 2 Bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl hat er ferner
 - 2.1 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
 - 2.2 die Swisscom (Schweiz) AG innerhalb von 48 Stunden zu benachrichtigen und die SIM Karte sperren zu lassen;
 - 2.3 die AXA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Kosten nach missbräuchlicher Nutzung anfallen und bekannt sind.
 - 2.4 der AXA die nötigen Belege für die missbräuchliche Nutzung einzureichen.

- 3 Wenn er versäumt hat, sich zu registrieren, hat er ferner
 - 3.1 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben (z.B. Rechnungen, Belege, etc.) schriftlich zu machen und jede dienliche Untersuchung zu gestatten;
 - 3.2 die Höhe des Schadens mittels Originalquittungen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sache;

B5

Wie wird die Entschädigung ermittelt?

- 1 Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung (Kaufpreis inkl. aller Steuern) einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (=Ersatzwert). Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.
- 2 Die Swisscom (Schweiz) AG kann, im Namen der AXA, bis zur Höhe der berechneten Entschädigung gemäss AVB B 5.1 entweder ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen oder das beschädigte Mobiltelefon bzw. Tablet reparieren. Beim Ersatzgerät kann es sich um ein neues oder ein neuwertig revidiertes Gerät handeln.

B6

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

- 1 Der Versicherte ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Gefahren zu treffen.
- 2 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Versicherte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

B7

Wann wird die Entschädigung fällig?

- 1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
- 2 Die Entschädigungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange Verschulden des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - 3.1 Zweifel über die Berechtigung des Versicherten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - 3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherten oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

B8

Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?

- 1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Recht. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.